

Vermietung von Veranstaltungstechnik

Die Vermietung von Veranstaltungstechnik erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche mit Abschluss des Mietvertrages als vereinbart gelten. Anderslautende AGB des Vertragspartners werden nicht Gegenstand des Vertrages und sind ausgeschlossen, es sei denn die Einbeziehung fremder AGB wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Diese AGB gelten neben den gesondert vereinbarten Nutzungsbedingungen und einzelvertraglichen Vereinbarungen.

I. Vertragsabschluss / Vertragsumfang:

Alle Angebote der S&K Eventtechnik (im Folgenden S&K genannt) erfolgen freibleibend. Der Vertrag ist als geschlossen, wenn die S&K die Annahme des Angebotes des Mieters schriftlich bestätigt oder ihre Leistung erbringt. Fremdleistungen werden je nach Rücksprache mit dem Mieter in dessen Namen und auf dessen Rechnung bestellt.

II. Mietzeit / Preise / Kautio:

Die Mietzeit wird nach vollen Tagen bzw. Wochen berechnet. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache an den Mieter und endet mit der Rückgabe der Mietsache an die S&K. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag, der Mindestauftragswert 50,- Euro. Mietzins sowie Preise etwaiger Sonderleistungen werden individuell vereinbart. Sie verstehen sich brutto inkl. der gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Sonderleistungen der S&K, wie z.B. Umbau, Erweiterung, Versand der Mietsache, Spesen (Kost und Logis), sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Vertrages. Sollten vorbezeichnete Sonderleistungen erbracht werden, so sind diese gesondert zu vergüten.

Pauschalpreise für Löhne sind durch Tagessätze gekennzeichnet. Ein Tagessatz beinhaltet eine Arbeitszeit von 8 Stunden.

S&K ist berechtigt, nach Absprache mit dem Mieter eine Kautio für die Überlassung der Mietsache zu verlangen. Die Höhe bestimmt die S&K.

III. Lieferung / Lieferverzug:

Lieferort ist grundsätzlich der Sitz der S&K. Sollte die S&K an der Überlassung der Mietsache zu Beginn des Mietverhältnisses schuldlos gehindert sein, so wird S&K das Recht eingeräumt, entsprechenden Ersatz zu beschaffen. Für diesen Fall sind weitere Ansprüche des Mieters ausgeschlossen.

IV. Zahlung / Zahlungsverzug:

Der Mietzins ist bei Übergabe der Mietsache in bar an S&K zu zahlen. Rechnungen, die per Post zugestellt werden, sind innerhalb 8 Tagen nach Erhalt zu zahlen. Gleiches gilt für die Vergütung vertraglich vereinbarter Sonderleistungen sowie für die Hinterlegung der Mietkautio. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Ferner ist der Auftragnehmer im Falle von Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten und Verzugszinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Nach Überschreitung der Zahlungsfristen um mehr als 4 Wochen gelten die gesetzlichen Regelungen,

Gegen alle der S&K zustehenden Zahlungsansprüche kann der Mieter nur aufrechnen, wenn dessen Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.

V. Aufhebung des Mietvertrages / Schadenersatz:

Die nachträgliche Aufhebung eines geschlossenen Mietvertrages bedarf der schriftlichen Zustimmung der S&K. Erfolgt die Aufhebung auf Veranlassung des Mieters zu einem Zeitpunkt, zu dem der Beginn des Mietverhältnisses weniger als 31 Tage bevorsteht, so ist eine pauschalierte Entschädigung wie folgt zu zahlen:

30 – 15 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses 30% des Mietzinses

14 - 9 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses 60% des Mietzinses

8 - 0 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses 80% des Mietzinses

S&K bleibt das Recht vorbehalten, einen höheren konkret nachzuweisenden Schaden geltend zu machen. Dies gilt für Vertragsaufhebungen, die mehr als 31 Tage vor Mietbeginn erfolgt sind. Dem Mieter bleibt vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

VI. Pflichten des Mieters:

Der Mieter bzw. die von ihm zur Annahme autorisierten Personen sind verpflichtet, sich bei der Übernahme der Mietsache von deren Vollständigkeit zu überzeugen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen. Eine vorbehaltlose Annahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes der Mietsache und deren Vollständigkeit. Soweit nicht anderweitig vereinbart, besorgt der Mieter alle notwendigen Anmeldungen und Genehmigungen zur Inbetriebnahme der Mietsache auf seine Kosten.

Bei Anlieferung oder Bedienung der verwendeten Geräte durch S&K müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Es muss gewährleistet sein, den Veranstaltungsort ohne Überwindung von Hindernissen wie Treppen, Rasenflächen, Kopfsteinpflaster u.ä. zu erreichen. Aufzüge müssen eine Grundfläche von 1,50 x 2,50 Meter aufweisen. Andernfalls sind ausreichend Transportkräfte zu stellen. Eine witterungsgeschützte Arbeits-/Veranstaltungsfläche nebst ausreichenden Versorgungsanschlüssen werden vom Veranstalter gestellt. Veranstalterseits ist dauerhaft eine koordinierende Person zu stellen.

Der Mieter ist verpflichtet, die jeweilige Mietsache ausreichend gegen Verlust, Beschädigung, etc. zu sichern und zu versichern. Eine entsprechende Versicherungsbescheinigung ist S&K auf Anforderung vorzulegen. Die Mietsache darf ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Bei Nichtbeachtung ist S&K zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

VII. Rückgabe der Mietsache:

Die Mietsache ist auf Kosten und Gefahr des Mieters unverzüglich nach Beendigung des Mietverhältnisses am Erfüllungsort zurückzugeben. Mit der rügelosen Rückgabe der Mietsache bestätigt S&K nicht, dass diese mangelfrei zurückgegeben wurde. Eine eingehende Prüfung der Mietsache bleibt vorbehalten.

VIII. Gewährleistung / Haftung:

S&K sind jedwede Störungen an der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Reparatureingriffe des Mieters sind ohne Zustimmung der S&K nicht zulässig.

Ein Anspruch auf Mietzinsminderung besteht nicht, wenn der Mieter eine Störung oder einen Fehler der Mietsache nicht unverzüglich anzeigt.

Die Funktionsfähigkeit gewährleistet S&K nur dann, wenn der Zustand der Mietsache von dem Mieter nicht verändert wird.

Der Mieter haftet für jede durch ihn oder eine dritte Person verursachte Beschädigung der Mietsache bis zur Höhe deren Wiederbeschaffungswertes. Darüber hinaus stehen S&K Schadensersatzansprüche für solche Folgeschäden zu, die nachweislich durch ein defekt zurückgegebenes Gerät verursacht wurden.

Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für die mutwillige Zerstörung oder den Verlust der Mietsache.

Der Mieter tritt alle aus einem Schadensereignis entstehenden Forderungen gegen Dritte, insbesondere gegen eine Versicherung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Mietsache an S&K ab.

IX. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen 53783 Eitorf.

X. Gerichtsstand:

Gerichtsstand Siegburg.